

6441/AB
Bundesministerium vom 02.07.2021 zu 6526/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.325.190

Wien, 24.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6526/J der Abgeordneten Belakowitsch, Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Datenerfassung in Teststraßen** wie folgt:

Soweit die Anfrage die Datenerfassung in Teststraßen in Oberösterreich, Kärnten, Steiermark oder Burgenland in den Gemeinden sowie Apotheken- und Betriebstests betrifft, beantworte ich die gestellten Fragen als Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Abs. 8 DSGVO für die jeweils gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO iVm § 5a Abs. 1 EpiG verantwortlichen Bundesländer, bzw. als mit den Apotheken und Betrieben gemeinsam Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO iVm § 4c Abs. 3 EpiG idF BGBl. I 100/2021.

Frage 1:

- *Welche Daten werden gespeichert?*

Soweit die Fragen personenbezogene Daten betrifft werden ausschließlich die in § 5a EpiG angeführten Datenfelder gespeichert.

Frage 2:

- *Wie erfolgt die Speicherung der Daten?*

Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und unter Einhaltung der nach dem Stand der Technik gem. Art. 5 DSGVO gebotenen Datensicherheitsmaßnahmen.

Frage 3:

- *Auf welchem Server erfolgt die Speicherung dieser Daten?*

Die Speicherung der Daten erfolgt nur für die Notwendigkeit der Verarbeitung.

Frage 4:

- *Wo befindet sich dieser Server?*

Die Server befinden sich DSGVO-konform ausschließlich in Österreich. Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt.

Frage 5:

- *Wie lange werden diese Daten gespeichert?*

Die Daten werden für längstens vier Wochen gespeichert.

Frage 6:

- *Welche Behörden, Institutionen oder sonstige Träger haben Zugriff auf diese Daten? (Es wird um genaue Aufschlüsselung ersucht)*

Zugriff auf diese Daten als Empfänger gem. Art. 4 Abs. 9 DSGVO haben die IT-Dienstleister für den Betrieb der Website oesterreich-testet.at und der technischen Test-Infrastruktur sowie alle übrigen von den Bundesländern zum Betrieb der Teststraßen eingesetzten Dienstleister als Auftragsverarbeiter.

Betreffend Apotheken und Betriebe ist neben den IT-Dienstleistern zum Betrieb der Website oesterreich-testet.at sowie der technischen Test-Infrastruktur jeweils nur jene

Apotheke oder jener Betrieb Empfänger der Daten, bei welchem/welcher der jeweilige Test-Termin gebucht wurde.

Frage 7:

- *Erfolgt eine Weiterleitung dieser Daten an Nachbarländer bzw. Institutionen in Nachbarländern oder an Institutionen der Europäischen Union?*

Eine Weiterleitung der Daten an Nachbarländer, an Institutionen in Nachbarländern oder an Institutionen der Europäischen Union erfolgt nicht. Die Liste der Empfänger in Frage 6 ist taxativ soweit sie meine Sichtweise betrifft.

Frage 8:

- *Wenn ja, an welche und auf jeweils welcher Rechtsgrundlage?*

Siehe Frage 7.

Frage 9:

- *Wie erfolgt die Löschung der Daten?*

Die Löschung der Daten erfolgt nach längstens vier Wochen und unwiderruflich. Es werden keine Back-ups gehalten mit denen die Löschfristen umgangen würden.

Frage 10:

- *Wann erfolgt die Löschung der Daten?*

Siehe Frage 5.

Frage 11:

- *Wie wird sichergestellt, dass auch weitergeleitete Daten nachweislich gelöscht werden?*

Soweit die Teststraßen der Bundesländer betroffen sind kann ich die Frage aufgrund deren alleiniger Verantwortlichkeit nicht beantworten, da ich selbst nur Auftragsverarbeiter für die technische Infrastruktur bin.

Soweit Apotheken und Betriebe betroffen sind erfolgt standardmäßig keine Weiterleitung von Daten, sondern eine Übermittlung innerhalb der technischen Plattform von oesterreich-testet.at. Sofern daher die Apotheke oder der Betrieb anhand dieser Offenlegung weitere Verspeicherungen der Daten vornimmt ist dies nicht mehr vom Zweck des Screening-Programms erfasst und die Apotheke oder der Betrieb alleiniger Verantwortlicher für diese weitere Datenverarbeitung.

Allgemein kann festgehalten werden, dass Bund, Bundesländer, Apotheken und Betriebe jeweils dem vollen Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG unterliegen und Bund sowie die Bundesländer an Art. 18 B-VG gebunden sind.

Frage 12:

- *Erfolgt eine Speicherung der in der Desoxyribonukleinsäure enthaltenen Informationen?*

Hierbei handelt es sich um kein in § 5a EpiG vorgesehenes Datenfeld, weshalb diese Informationen nicht gespeichert werden. Siehe dazu auch bereits Frage 1.

Frage 13:

- *Wie wird mit den gebrauchten Teststäbchen verfahren?*

Prinzipiell ist in Teststraßen auf die üblichen Vorkehrungen der Basishygiene zu achten. Im Umgang mit möglicherweise infektiösen Patientinnen/Patienten ist die Notwendigkeit der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegeben. Grundsätzlich sollte diese, so wie Materialen zur Probengewinnung stets richtig, gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Bei Antigen-Tests kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen nicht-gefährlichen Abfall handelt. Seuchenschutzbehörden wie das deutsche Robert-Koch-Institut gehen davon aus, dass mit der kleinen Probenmenge - die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast – keine größere Gefahr als von Taschentücher und anderen Abfällen, die von kranken Personen oder bei

der Pflege von kranken Personen anfallen, ausgehen. Diese Abfälle sind separat in reißfesten und flüssigkeitsdichten (sowie verschließbaren) Kunststoffsäcken zu sammeln, in Tonnen, Containern oder Mulden mit Deckel zwischenzulagern und einer thermischen Behandlung (idR Restmüll) zuzuführen.

Frage 14:

- *Werden die gebrauchten Teststäbchen entsorgt?*

Ja, siehe Frage 13.

Frage 15:

- *Wenn ja, wie und durch wen werden die gebrauchten Teststäbchen entsorgt?*

Siehe Frage 13.

Frage 16:

- *Wenn nein, warum werden die gebrauchten Teststäbchen nicht entsorgt?*

Siehe Frage 13.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

